

Quelle: <https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/betriebliches-eingliederungsmanagement/typische-massnahmen/stufenweise-wiedereingliederung/index.html>

● **Stufenweise Wiedereingliederung (StW)**

Die Stufenweise Wiedereingliederung (StW) (auch: "Hamburger Modell") ist die häufigste Maßnahme in BEM-Verfahren. Ziel dabei ist es, dass Beschäftigte nach längerer Krankheit in Abstimmung mit dem Arzt/der Ärztin und dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin schonend wieder am bisherigen Arbeitsplatz in den Arbeitsprozess einsteigen.

Die StW ist eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation und wird als Leistung der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gewährt. Eine vergleichbare Leistung der gesetzlichen Unfallversicherungen ist die Belastungserprobung nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheit. Während der StW sind die Betroffenen weiterhin arbeitsunfähig und erhalten Kranken- oder Übergangsgeld.

Voraussetzung für eine Stufenweise Wiedereingliederung

Grundsätzlich sind alle arbeitsunfähigen Versicherten zur Teilnahme an einer Stufenweisen Wiedereingliederung berechtigt. Hierzu zählen auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende und Selbstständige. Voraussetzung für die Durchführung ist eine, aus medizinischer Sicht, ausreichende Belastbarkeit der Betroffenen sowie eine günstige Prognose für die berufliche Wiedereingliederung.

Antrag auf Stufenweise Wiedereingliederung

Die Anregung einer Stufenweisen Wiedereingliederung erfolgt meist durch behandelnde Ärzte und Ärztinnen (Hausarzt/-ärztin, Facharzt/-ärztin), durch die Krankenversicherung oder einen anderen Rehabilitationsträger (Rentenversicherung oder Unfallversicherung). Arbeitsunfähige Versicherte können aber auch selbst eine Stufenweise Wiedereingliederung beantragen.

Freiwilligkeit der Teilnahme

Wird eine Stufenweise Wiedereingliederung vorgeschlagen, können die Betroffenen selbst entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchten. Falls "ja", müssen sie dem Angebot schriftlich zustimmen. Eine Ablehnung hat keine negativen Folgen – auch nicht für die weitere Zahlung des Kranken- oder Übergangsgeldes, bis die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt ist.

Rechtsanspruch auf Stufenweise Wiedereingliederung

Vor Beginn einer Stufenweise Wiedereingliederung (StW) müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Zustimmung erteilen. Nach der neueren Rechtsprechung wird Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nahegelegt, Beschäftigten die Rückkehr an den Arbeitsplatz im Zuge einer ärztlich empfohlenen StW zu ermöglichen. Das gilt insbesondere dann, wenn die StW im Rahmen eines BEM als Maßnahme festgelegt

wurde. Im Weigerungsfall können Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin in Betracht kommen (siehe unter Rechtsprechung, v. a. LAG Hamm, Urteil vom 04.07.2011 - 8 Sa 726/11).

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf eine Stufenweise Wiedereingliederung, d. h. Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber machen sich in diesem Fall ggf. schadensersatzpflichtig, wenn sie eine geplante StW eines schwerbehinderten Menschen als Maßnahme im Rahmen des BEM ablehnen. Abgesehen davon können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sein, ihren schwerbehinderten Beschäftigten eine "behinderungsgerechte (Weiter-)Beschäftigung" zu ermöglichen.

Vergleich Stufenweise Wiedereingliederung (StW) und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Stufenweise Wiedereingliederung

- Ziel: Rehabilitation.
- Die Beschäftigten sind arbeitsunfähig geschrieben.
- Arzt/Ärztin stellt den Eingliederungsplan zusammen.
- Die StW findet am bisherigen Arbeitsplatz statt.
- Die StW beginnt mit einer geringeren Arbeitszeit, die stufenweise ansteigt.
- Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht.
- Die StW kann Bestandteil von BEM sein.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

- Ziele: Prävention, Rehabilitation und Inklusion.
- Die Beschäftigten sind nicht zwingend arbeitsunfähig geschrieben.
- Das BEM-Team stellt den Maßnahmenplan zusammen.
- BEM kann am bisherigem, am angepassten oder auch an einem neuen Arbeitsplatz stattfinden.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind eindeutig gesetzlich verpflichtet, ein BEM anzubieten.

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Gesetzesgrundlagen der StW

- SGB IX § 44 Stufenweise Wiedereingliederung
- SGB V § 74 Stufenweise Wiedereingliederung
- AU-Richtlinie § 7 Grundsätze der StW
- Anlage AU-Richtlinie: Empfehlungen zur Umsetzung der StW

Rechtsprechung

Urteile klären den Anspruch auf StW als gebotene Maßnahme des BEM.

- BAG, 13.06.2006: StW ist Mittel zur behinderungsgerechten Beschäftigung

- LAG Hamm, 04.07.2011: StW ist gebotene Maßnahme des BEM

Antrag auf Erstattung der Fahrkosten

Da die StW eine Leistung der medizinischen Reha ist, müssten die für die StW verantwortlichen Leistungsträger neben der Absicherung zum Lebensunterhalt auch "Reisekosten" (Fahrkosten für den Arbeitsweg) im Rahmen der "ergänzenden Leistungen" gewähren (gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX i. V. m. § 73 SGB IX).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gesetzlich nicht verpflichtet, sich an den Fahrkosten zu beteiligen, auch wenn sie freiwillig einen Fahrtkostenzuschuss (gemäß § 23c SGB IV) vereinbaren können. Da Anträge auf Fahrkosten in der Praxis häufig zunächst abgelehnt werden, ist es ratsam, die Fahrkosten frühzeitig zu beantragen und bei Ablehnung ggf. Widerspruch einzulegen.

Rechtsgrundlagen

der Erstattung der Fahrkosten bei Stufenweiser Wiedereingliederung (StW)

- SGB IX § 64 Ergänzende Leistungen
- SGB IX § 73 Reisekosten
- SGB V § 60 Fahrkosten
- SGB VI § 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen
- SGB VI § 28 Ergänzende Leistungen

